

Übertragung von Kontrollschildern – Verzichtserklärung

Kontrollschilder können wie folgt übertragen werden¹:

- innerhalb der Familie und unter Ehegatten;
die Verwandtschaft muss in Form von amtlichen Dokumenten belegt werden (z.B. Familienbüchlein)
- im Todesfall haben alle Erbberechtigten, der Kontrollschilderübertragung durch Unterzeichnung dieses Formulars zuzustimmen
- von Firmen auf deren Mitarbeitende und umgekehrt;
das Angestelltenverhältnis muss in Form von geeigneten Unterlagen nachgewiesen werden (z.B. Arbeitsvertrag oder Auszug aus dem Handelsregister)
- bei Geschäftsübernahmen von dem Veräusserer auf den Erwerber;
die Übernahme muss in Form von amtlichen Dokumenten belegt werden (z. B. Handelsregister)

Die Gebühren² betragen CHF 200.00 (Übertragungsgebühr: CHF 140.00 / Fahrzeugausweis: CHF 60.00). Bei der Übertragung unter Ehegatten entfällt die Übertragungsgebühr.

Die/der bisherige/r Halter/in:

Name, Vorname

Strasse

PLZ / Ort

verzichtet auf das Kontrollschild

BL

zu Gunsten von:

Name, Vorname

Strasse

PLZ / Ort

Die Wechselschildsteuer wird pro Fall erhoben.

Datum:

Datum:

Firmenstempel / Unterschrift bisherige/r Halter/in

Firmenstempel / Unterschrift neue/r Halter/in:

¹ Verordnung vom 7. Dezember 2004 über die Zuteilung von Kontrollschildern (SGS 145.38).

² Verordnung vom 7. Dezember 2004 über die Gebühren der Motorfahrzeugkontrolle (SGS 145.36).

